



Technische Mitteilung

Richtlinie

TM 02.050-25

Gegenstand:	Mindestanforderungen für die Zulassung von Helikoptern für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel
Gesetzliche Grundlagen:	Artikel 15 Luftfahrtgesetz (LFG; SR. 748.0) Artikel 14, Artikel 15 bis 18 und Artikel 50 Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; 748.215.1)
Ausgabestand:	30. November 1987
Verfasser:	Sektion Helikopter
Genehmigt:	Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb

1 Allgemeines

- 1.1 Für Abflüge bei Boden- oder Hochnebel werden nur ein- oder mehrmotorige Helikopter mit Turbintriebwerken zugelassen, welche bei diesem Einsatz in der Lage sind, eine kontinuierliche Steiggeschwindigkeit von 1000 ft/min bzw. 300 m/min oder mehr einzuhalten und welche die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführte Ausrüstung aufweisen.
- 1.2 Die Zulassung der einzelnen Helikopter wird im Formular BZL 50.061 bzw. 50.062 (Zulassungsbereich) bescheinigt.
- 1.3 Für gewerbsmässige Abflüge bei Boden- oder Hochnebel sind die Bedingungen der Weisung FU 04.01 massgebend.
- 1.4 Helikopterpiloten, die Abflüge bei Boden- oder Hochnebel durchführen wollen, benötigen eine entsprechende Erweiterung im Führerausweis.

2 Triebwerke

Turbintriebwerke mit automatischer Drehzahl-Regelung.

3 Ausrüstung

3.1 Instrumente

- 3.1.1 Zwei für Helikopter geeignete künstliche Horizonte ($\varnothing \geq 3$ Zoll) mit gut ablesbarer Gradeinteilung für Längs- (pitch) und Querbewegungen (roll), welche von zwei unabhängigen Antriebsquellen gespeist werden. Mindestens ein Baumuster dieser Horizonte muss den Mindestanforderungen von TSO C4c/AS 396B entsprechen. Die Anzeiganforderungen von Ziffer 4.3, AS

396B müssen von beiden Horizonten mit gleicher Genauigkeit erfüllt werden. Der Einbau der Horizonte richtet sich nach den Anweisungen des betreffenden Instrumentenherstellers.

Es wird empfohlen, die Horizonte, welche die genannten Anforderungen nicht erfüllen und die vor dem 1.12.1976 eingebaut worden sind, zu ersetzen.

- Ein Kurskreisel
- Ein Instrument, das anzeigt, ob die Kreiselgeräte ordnungsgemäss angetrieben werden.
- Ein Instrument, das im Führerraum die Aussentemperatur mit einer Ablesegenauigkeit von 2°C und einem Ablesebereich von mindestens -10°C bis + 50°C anzeigt.
- Eine Stoppuhr mit Sekundenanzeige
- Eine gegen Kondensation und Vereisung geschützte Fahrtmessanlage.
- Ein Variometer

3.2 Steueranlage

Kollektiver Blattverstellhebel und Steuerknüppel mit hydraulischer Servosteuerung.

3.3 Übermittlungsanlage

Ein VHF-Sender/Empfänger entsprechend der Betriebszulassungsklasse 3 (VFR) der TM-M 20.710-54.

3.4 Verschiedenes

Heiz- und Defrosteranlage für die Kabine.

3 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden in Anwendung von Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) mit Haft oder Busse bestraft.

*** ENDE ***